

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 14, Dezember 2020

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft	2
Update: Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021	2
Marktstammdatenregister: Ablauf wichtiger Registrierungsfrist zum 31. Januar 2021	3
Bundesnetzagentur konkretisiert Einspeisevorrang für EE- und KWK-Anlagen (Redispatch 2.0).....	3
Update E-Mobilität: Überblick der Fördermöglichkeiten – Einführung eines 3-Säulen-Modells	4
Update nationaler Emissionshandel: Ausgestaltende Verordnungen wurden beschlossen.....	5
Veranstaltungen	5
Webcast zum Thema EEG 2021:	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung	7

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

Update: Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021

Das BMWi hat in der vergangenen Woche Regelungsvorschläge vorgelegt, die zu Änderungen resp. Ergänzungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“) führen sollen. Sie sollen im Wege eines Änderungsantrags im Bundestag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Dabei ist Eile geboten – soll das Gesetz, wie ursprünglich geplant, zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, muss es zeitnah im Bundestag und Bundesrat behandelt werden.

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bislang schien es, als könne der Zeitplan eingehalten werden. So wurde allseits damit gerechnet, dass der Gesetzesentwurf am 26. oder 27. November 2020 in zweiter und dritter Lesung im Bundestag und ebenfalls am 27. November 2020 oder am 18. Dezember 2020 abschließend im Bundesrat behandelt werden würde. Dieser zeitliche Ablauf scheint nun aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Frage gestellt. Derzeit scheint es, als könne der Entwurf lediglich noch in der Sitzungswoche vom 8. bis zum 11. Dezember 2020 oder aber in der Sitzungswoche vom 14. bis zum 18. Dezember 2020 vom Bundestag beschlossen werden. Die einzige Sitzung des Bundesrates in diesem Monat ist auf den 18. Dezember 2020 terminiert. Sie bildet damit die letzte Möglichkeit, dass der Entwurf noch in diesem Jahr im Bundesrat behandelt wird. Der Gesetzesentwurf zum EEG 2021 ist nach derzeitigem Stand jedoch weder in der bereits veröffentlichten Tagesordnung des Bundestages für die Sitzungswoche ab dem 8. Dezember 2020 noch in der Tagesordnung des Bundesrates für die Sitzung am 18. Dezember 2020 als Tagesordnungspunkt aufgeführt. Es bleibt also spannend – wir halten Sie auf dem Laufenden.

Überblick und Ausblick zum Gesetzgebungsverfahren

Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2021 Status quo & Ausblick



PwC

Marktstammdatenregister: Ablauf wichtiger Registrierungsfrist zum 31. Januar 2021

Das Marktstammdatenregister, welches seit dem 31. Januar 2019 online ist, ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Neben verschiedenen Akteuren des Strom- und Gasmarktes sind auch Anlagen, wie z.B. PV- und KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher sowie konventionelle Kraftwerke zur Registrierung verpflichtet.

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Die Registrierungspflicht knüpft im Allgemeinen an Neu- und Bestandsanlagen sowie an die Rolle als Anlagenbetreiber selbst an. Neuanlagen müssen innerhalb des ersten Monats nach der Inbetriebnahme in das Marktstammdatenregister eingetragen werden. Für Bestandsanlagen, welche vor dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen wurden, gilt eine zweijährige Übergangsfrist, welche am 31. Januar 2021 abläuft.

Laut Angaben der Bundesnetzagentur steht die Registrierung von mehr als 500.000 Bestandsanlagen bis zum 31. Januar 2021 noch aus. Wenngleich die Netzbetreiber ihren gesetzlichen Verpflichtungen mit einem erstmaligen Hinweis an Betreiber von Bestandsanlagen nach der dem Register zugrundeliegenden Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) bereits nachkommen mussten, sind aktuell entsprechende Erinnerungsschreiben der Netzbetreiber im Umlauf. Dadurch sollen Diskussionen rund um die etwaige Aussetzung von Förderungen etc. vermieden werden.

Bei Versäumung der Frist kann ein Bußgeld drohen

Selbst ohne einen erneuten Hinweis vonseiten der Netzbetreiber liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Registrierungspflicht allein bei den betreffenden Marktakteuren. Da eine Nichtbeachtung bzw. Verletzung der Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen und zum Verlust von Förderungen nach dem EEG- bzw. KWKG führen kann, sollten Unternehmen prüfen, welche konkreten Anlagen und Tätigkeiten einer Registrierungspflicht unterliegen. Diesbezüglich empfiehlt sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine kritische Überprüfung des eigenen Anlagenbestandes – auch Notstromaggregate können registrierungspflichtig sein – sowie etwaiger bereits übermittelter Meldungen. Gerne können wir Sie hierbei unterstützen.

Bundesnetzagentur konkretisiert Einspeisevorrang für EE- und KWK-Anlagen (Redispatch 2.0)

Die erste Festlegung der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch wurde am 25. November 2020 im Amtsblatt bekanntgemacht. Mit der neuen Festlegung vom 30. November 2020 legt die Bundesnetzagentur bzgl. der Mindestfaktoren für „Redispatch 2.0“ nun weitere Details für die Umsetzung des neuen Systems fest, welche zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen.

Dr. Melanie Meyer
Rechtsanwältin
Tel.: +49 30 2636-2094
melanie.meyer@pwc.com

Tugba Altin
Rechtsanwältin
Tel.: +49 211 981-7637
tugba.altin@pwc.com

Grundsätzlich umfasst das neue System des Redispatch 2.0 ab dem 1. Oktober 2021 zwar weiter die vorrangige Anpassung von konventioneller Erzeugung zur Beseitigung von Netzengpässen, bezieht nun aber zugleich die Kapazitäten der EE- und KWK-Stromerzeugung mit ein.

Hintergrund ist, dass EE- und KWK-Anlagen derzeit nicht Bestandteil des Redispatches sind, sondern im Rahmen des Einspeisemanagements eine Sonderregelung erfahren. Mit dem Inkrafttreten des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes (NABEG) am 13. Mai 2019 wurde auch das Management von Netzengpässen ab dem 1. Oktober 2021 neu im sogenannten Redispatch 2.0 geregelt, Ziel des Ganzen ist es, dass Eingriffe seitens der Netzbetreiber künftig generell so geplant und durchgeführt werden sollen, dass Anlagen mit größtmöglicher Wirkung bei geringstmöglichen volkswirtschaftlichem Aufwand Netzengpässe beseitigen.

Damit der grundsätzlich bestehende Einspeisevorrang von EE- und KWK-Anlagen gewahrt bleibt, bedarf es der Vorgabe von Mindestfaktoren, welche die Rangfolge der Inanspruchnahme der Anlagen bestimmen. Die von der Bundesnetzagentur jüngst festgelegten Mindestfaktoren geben vor, um wie viel besser die Abregelung von vorrangberechtigtem EE- und KWK-Strom gegenüber der Abregelung von konventioneller Erzeugung in der Regel wirken muss, um in die Fahrweise dieser vorrangberechtigten Erzeugung eingreifen zu

dürfen. Dadurch wird der Einspeisevorrang im Redispatch 2.0 sichergestellt und konkretisiert: Wenn Abregelung von konventioneller Erzeugung zur Entlastung eines Engpasses geeignet ist, dürfen die Netzbetreiber auf die Abregelung von EE- oder KWK-Strom nur dann zurückgreifen, wenn diese um ein Vielfaches wirksamer ist. Dieses "Vielfache" gibt der Mindestfaktor vor, welcher letztlich mit über die Rangfolge im Rahmen des Redispatch 2.0 entscheidet. Konkret bedeutet dies, dass EE- oder KWK-Anlagen nur dann abgeregelt werden dürfen, wenn stattdessen in einem deutlich größeren Umfang konventionelle Anlagen abgeregelt werden müssten, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.

Ferner werden künftig die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, jährlich für die Anwendung der Mindestfaktoren geeignete „kalkulatorische Preise“ von EE- und KWK-Strom zu bestimmen und zu veröffentlichen, die die Netzbetreiber dann im Rahmen der optimierten Auswahlentscheidung ansetzen.

Die Festlegung ist für die Betreiber von industriellen EE- und KWK-Anlagen, bspw. beim Betrieb als Eigenversorgungsanlage, besonders relevant. Betreiber von industriellen (Eigen-)Erzeugungsanlagen sollten unbedingt prüfen, inwiefern die Anlagen vom Redispatch 2.0 erfasst sind und welche Auswirkung dies auf den industriellen Prozess hat. Auch wärmegeführte KWK-Anlagen werden vom Redispatch 2.0 erfasst: Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung hat die BNetzA mit Hinweis auf den Wortlaut des § 13 Abs. 1, Abs. 1b EnWG in der neuen Fassung abgelehnt. Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung unter 100 kW sind nach der Begründung zunächst nicht vom Anwendungsbereich der Festlegung erfasst und müssen sich folglich nicht an die in den Anlagen der Festlegung geregelten Prozesse halten. Damit schöpft die BNetzA den gesetzlichen Rahmen der auch steuerbaren Anlagen unter 100 kW umfasst nicht aus. Gleichwohl sollten sich Anlagenbetreiber grundsätzlich mit den Inhalten der Festlegung auseinandersetzen.

Details dieser und weiterer derzeit noch in Konsultation befindlicher Festlegungen der BNetzA sowie die grundsätzlichen Anforderungen des Redispatch 2.0 vermitteln wir Ihnen gerne – sprechen Sie uns dazu an!

Update E-Mobilität: Überblick der Fördermöglichkeiten – Einführung eines 3-Säulen-Modells

Unternehmen, die kurzfristig die Errichtung von Ladeinfrastruktur (LIS) planen – z.B. für das Laden betriebseigener PKW auf dem Werksgelände –, sollten sich aktuell über die harmonisierten Förderprogramme des BMVI informieren, um so eine Förderung ab 2021 zu erhalten.

Philipp Landorff
Rechtsanwalt, B.Sc.
Tel.: +49 211 981-7284
philipp.landorff@pwc.com

Wenngleich im Jahr 2020 bislang bereits verschiedene Förderprogramme für den flächendeckenden Ladesäulenausbau etabliert wurden, will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Zukunft eine Förderung nach einem Drei-Säulen-Modell umsetzen.

Die erste Säule stellt die bereits im Jahr 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Förderrichtlinie „Öffentliche Ladeinfrastruktur“ dar, die ursprünglich Ende 2020 auslaufen sollte. Das Förderprogramm soll nun ab Anfang 2021 bis Ende 2025 weitergeführt werden. Für den kurzfristigen Ausbau öffentlicher Ladepunkte steht für die Förderung nach der Förderrichtlinie ein Budget von 500 Mio. EUR bei einer Förderquote von bis zu 60 % zur Verfügung (vgl. Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, Portfolio Förderung LIS BMVI). Aktuell beträgt die Anzahl öffentlich zugänglicher Normalladepunkte in Deutschland rund 26.500 und die Anzahl entsprechender Schnellladepunkte ca. 3.700; die Verteilung des Förderbudgets auf die jeweiligen Ladepunkttypen ist noch offen. Diskutiert wird gegenwärtig zudem die Festlegung von Förderhöchstsätzen in den Bereichen Hardware und Netzanschluss. Keine Änderung der bestehenden Richtlinie ist hingegen in Bezug auf die vorhandene „Länderöffnungsklausel“ geplant.

Als zweite Säule ist für investitionsgeneigte Unternehmen vor allem die Förderrichtlinie „Gewerbliche Ladeinfrastruktur“ von Interesse. Das Förderprogramm für Ladesäulen mit einer Ladeleistung ab 11 kW soll im Frühjahr 2021 starten und voraussichtlich bis Ende 2024 bestehen. Von der Förderung umfasst ist etwa eine Anteilsfinanzierung bei Investitionen in Hardware und Netzanschlüsse bei Gewährung einer Förderquote von bis zu 60 % für Normal- und Schnellladeeinrichtungen. Bei einem Förderbudget von insgesamt rund 300 Mio. EUR soll die Entscheidung über die Förderanträge bis einschließlich 2024 nach dem „Windhundprinzip“ erfolgen, eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den Förderpotentialen Ihrer E-Mobilitätsprojekte ist also geboten. Hier kann es aus unternehmerischer Sicht durchaus zweckmäßig sein, bereits avisierte Projekte im Hinblick auf die Harmonisierung der Fördermöglichkeiten ab 2021 nochmals zu überprüfen.

Wenngleich für Unternehmen eher nachrangig, ist als dritte Säule des BMVI-Fördermodells das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ geplant. Die Fördermöglichkeit soll bis zum Ende des Jahres 2023 bestehen; eine Antragstellung ist bereits seit dem 24. November 2020 möglich (wir berichteten).

Ein besonderes Augenmerk gilt aus Sicht investitionsgeeigneter Unternehmen ferner dem durch die NOW GmbH ins Leben gerufenen „FlächenTOOL“ – abrufbar **hier** –, welches in Ergänzung zum „StandortTOOL“ (Ermittlung des prognostizierten Ladebedarfs an spezifischen Standorten) eingeführt wurde. Dabei handelt es sich um eine digitale Plattform, welche über Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet informiert, die für den Aufbau von Ladeinfrastruktur grundsätzlich zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden. Das FlächenTOOL soll konkret etwa die Anbahnung von Projekten und Verträgen, z.B. zwischen Investoren und Unternehmen im Rahmen eines Ladesäulen-Contractings, vereinfachen.

Auf der einen Seite besteht hier für Unternehmen die Möglichkeit, im Gesellschaftsvermögen vorhandene, ggf. ungenutzte Betriebsflächen für Investoren verfügbar zu machen und so sowohl eine wirtschaftliche Nutzung von Freiflächen als auch neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen (z.B. „Laden im Betrieb“ oder Installation öffentlich zugänglicher Ladepunkte). Auf der anderen Seite können investitionsgeeignete Unternehmen durch die Nutzung der Plattform mit anbietenden Unternehmen direkt in Kontakt treten und so geeignete Partner für die Umsetzung ihrer Projekte im Bereich der E-Mobilität finden.

Sollten Sie bei der Umsetzung von Elektromobilitätskonzepten und der Einbeziehung energierechtlicher Fragestellungen Unterstützung benötigen oder Fragen zu den energierechtlichen Pflichten rund um das Ladesäulen-Contracting haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Update nationaler Emissionshandel: Ausgestaltende Verordnungen wurden beschlossen

Die Bundesregierung hat am 2. Dezember 2020 zwei Rechtsverordnungen beschlossen, die der Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) dienen: Die Brennstoffemissionshandlungsverordnung (BEHV) sowie die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022).

Das Bundesumweltministerium hatte die entsprechenden Referentenentwürfe der Verordnungen bereits Anfang Juli 2020 veröffentlicht. Die beschlossenen Fassungen müssen nun noch verkündet werden und sollen jeweils am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die BEHV enthält im wesentlichen Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister. Sie dient damit der praktischen Durchführung der Vorgaben zum Emissionshandel im BEHG.

Gegenstand der EBeV 2022 sind demgegenüber Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung durch die Inverkehrbringer. Beide Verordnungen betreffen – wie auch das BEHG selbst – in den Jahren 2021 und 2022 nur Brennstoffe, die in der Anlage 2 zum BEHG aufgeführt werden.

Dass das Bundeskabinett nun die entsprechenden Beschlüsse gefasst hat, ist angesichts des zeitnahen Beginns des nationalen Emissionshandels zum 1. Januar 2021 zu begrüßen. Betroffene Inverkehrbringer erlangen dadurch Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der zu berichtenden Emissionen sowie des Emissionshandelsregisters. Gleichzeitig bleiben wichtige Fragen, wie der Umgang mit einer etwaigen Doppelbelastung von Anlagenbetreibern durch den nationalen und europäischen Emissionshandel in den Fällen, in denen keine Direktlieferung stattfindet, weiterhin ungeklärt.

Veranstaltungen

Webcast zum Thema EEG 2021:

„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2021 – die Besondere Ausgleichsregelung im Lichte der EEG-Novellierung“

Save the date | 27. Januar und 10. Februar 2021 jeweils von 10 bis 13 Uhr

Weitere Informationen zu der Veranstaltung sowie zu den Anmeldemodalitäten erhalten Sie in Kürze.

Sofern Sie im Vorfeld der Veranstaltung spezifische Fragen oder Themenwünsche haben, können Sie uns diese über folgende E-Mail-Adresse mitteilen: de_richtige_antragstellung@pwc.com.

Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bei organisatorischen Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an

Maja Suchsland, Tel.: +49 211 981-4989, maja.suchsland@pwc.com.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194

daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679

alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194

daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de